- 57. Einrebe bes nicht vollständig erfüllten Bertrages. Beweislast bei Klagen aus zweiseitigen Berträgen.
  - III. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1881 i. S. H. M. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. III. 368/80.
    - I. Landgericht Hanau.
    - II. Oberlandesgericht Kaffel.

Die Kläger sind von der Beklagten mit dem Umbau eines Seitengebäudes beauftragt. Sie klagen den ihnen einbehaltenen Rest des verabredeten Preises ein. Die Beklagte hält sich wegen Fehler und Mängel der Arbeiten zur Retention berechtigt. Der Appell.=Richter verwirft die Einrede als nicht genügend thatsächlich begründet. Auf die von der Klägerin gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeits= beschwerde ist das zweite Erkenntnis vernichtet, und die Sache zur Beweisaufnahme in die Instanz zurückverwiesen aus solgenden den Sachverhalt näher ergebenden

## Gründen:

"Die Beschwerbe, welche Verletzung der Grundsätze über die Besweislast rügt, muß für begründet erachtet werden.

Der Appellationsrichter sagt im Eingange seines Urteils:

Nachbem die Kläger ihrerseits im ganzen ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind, kann die Beklagte ihre Gegensleistung wegen einzelner Mängel der Bauarbeiten nur zu einem den Mängeln entsprechenden Vetrage retinieren.

Er geht asso davon aus, daß die Kläger im wesentlichen erfüllt haben, und daß die Beklagte die Erfüllung angenommen hat. Nach weiterer Feststellung am Schlusse des zweiten Urteils ist durch die Annahme eine Billigung des Werkes weder ausdrücklich noch stillschweigend ersolgt.

Mit Recht erwägt der Appellationsrichter, daß bei solcher Sachslage die Beklagte nicht befugt sei, ihre Gegenleistung vollständig zurückzuhalten. Das ist auch nicht geschehen. Auf die klägerische Forderung von zusammen M. 1606,20 sind M. 675 bezahlt. Der Rest von M. 931,20 bilbet den Gegenstand des jetigen Streites. Beklagte hält diesen Betrag zurück, weil die Ergänzung sehlender Arbeiten, und die Beseitigung von Mängeln der ausgesührten Arbeiten einen Auswand von 600 bis 650 M. erfordern.

Die Differenz zwischen dieser Summe und dem retinierten Betrage erscheint nicht so erheblich, daß das Versahren der Beklagten als ein kontraktwidriges — doloses — bezeichnet werden kann. Sie ist deshalb unter Voraussezung der Richtigkeit ihrer Behauptungen an sich zur Retention der M. 921,20 berechtigt.

Der Appellationsrichter nimmt dann weiter an, daß die Beklagte ihre Angaben, auf welche sie den Retentionseinwand stützt, zu beweisen habe. Er verwirst insbesondere alle diejenigen Positionen, bei welchen Beklagte nicht speciell gesagt hat, was zur Ergänzung oder besseren Ausstührung der Arbeiten notwendig ist, und wie hoch sich die deskallsigen Kosten belausen. Mit Recht macht die Nichtigkeitsbeschwerde gelztend, daß hiermit die Grundsätze von der Verteilung der Beweislast verletzt werden.

Wer aus einem zweiseitigen Vertrage auf Erfüllung klagt, muß beim Bestreiten des Gegners beweisen, daß er seinerseits erfüllt hat. Auch wenn man dieses Bestreiten als Einrede aufsaßt, so wird dadurch die Beweispflichtigkeit des Klägers nicht berührt. Daß hier in der Annahme keine Billigung des Werkes gelegen hat, ist bereits erwähnt. Es mußte deshalb der Appellationsrichter davon ausgehen, daß die Besklagte die Fehler und Mängel der Arbeit nur ausreichend bestimmt zu bezeichnen brauchte, und daß, soweit dies geschehen ist, der Beweis der vollständigen und vertragsmäßigen Ersüllung die Kläger trifft. Wenn der Appellationsrichter dem zuwider die Einrede der Retention ganz gleich der Einrede der Kompensation behandelt, so verstößt er gegen die Rechtsgrundsätze über Verteilung der Beweislast, und seine Entscheidung unterliegt deshalb der Vernichtung."